

Düren, den 19.03.2020

Was beim Schülerpraktikum zu beachten ist!

An die Eltern und Schülerinnen der Klasse 8,

in den nächsten Wochen absolvieren Ihre Töchter ein Praktikum in der Berufswelt. Sie sollen dabei für drei Wochen den Schulalltag gegen den Arbeitsalltag tauschen. Doch welche Regelungen gelten hinsichtlich der Arbeitszeit?

Es gilt das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG). Danach darf die Dauer der täglichen Arbeitszeit acht Stunden, in der Woche 40 Stunden nicht überschreiten (§ 8JArbSchG). Aber es gelten altersbezogene Sonder-Regeln:

Schüler unter 15 Jahren dürfen höchstens sieben Stunden täglich und insgesamt nur 35 Stunden pro Woche beschäftigt werden.

Jugendliche über 15 Jahren dürfen höchstens acht Stunden täglich oder 8,5 Stunden bei entsprechendem Ausgleich an anderen Wochentagen und insgesamt nur 40 Stunden pro Woche im Praktikum arbeiten.

Ruhepausen von mindestens 30 Minuten (bei 4 ½ bis 6 Stunden Arbeitszeit) und 60 Minuten (bei über 6 Stunden Arbeitszeit) müssen festgelegt sein. Ohne Pause darf nicht länger als 4 ½ Stunden gearbeitet werden.

Ausnahmen: Von der Arbeitszeitbeschränkung sind Bereiche wie Gastronomie, Bau und Landwirtschaft ausgenommen: Aber hier dürfen jeweils elf Stunden täglich nicht überschritten werden. Nicht erlaubt ist eine Beschäftigung zwischen 20 Uhr abends und 6 Uhr morgens. Nur wenn die Schülerin älter als 16 Jahre ist, darf sie wie folgt im Betrieb eingesetzt werden: + bis 22 Uhr in Gaststätten + ab 5 Uhr in Bäckereien + ab 5 Uhr oder bis 21 Uhr in der Landwirtschaft

Darf am Wochenende gearbeitet werden?

Praktikanten dürfen grundsätzlich weder an Samstagen noch Sonntagen beschäftigt werden. Aber es gibt auch hier wieder Ausnahmen: Machen Schülerinnen ihr Praktikum in einem Krankenhaus oder Altenheim, in einer Gaststätte, bei Friseuren, in der Landwirtschaft oder beim ärztlichen Notdienst, dürfen sie sowohl samstags als auch sonntags eingesetzt werden. Dafür aber Ausgleich durch freie Tage unter der Woche (z.B. der Montag).

Wichtig: Geht das Schulpraktikum über einen längeren Zeitraum, muss sichergestellt sein, dass mindestens zwei Samstage und zwei Sonntage pro Monat beschäftigungsfrei sind.

Bitte beachten Sie, dass das Jugendarbeitsschutzgesetz bei Ihren Töchtern eingehalten werden muss.

Mit freundlichen Grüßen

Sarah Musu